

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 21. Juli 1989

141. Stück

- 344. Bundesgesetz:** 49. Gehaltsgesetz-Novelle, Änderung des Pensionsgesetzes 1965 und der Reisegebührenvorschrift 1955
(NR: GP XVII RV 970 AB 1001 S. 109. BR: 3694 AB 3710 S. 518.)
- 345. Bundesgesetz:** 41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
(NR: GP XVII RV 967 AB 998 S. 109. BR: AB 3711 S. 518.)
- 346. Bundesgesetz:** Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG-Novelle 1989)
(NR: GP XVII RV 969 AB 999 S. 109. BR: AB 3712 S. 518.)

344. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind auch auf den Beamten anzuwenden, der seinen Dienstort in einem österreichischen Zollausschlußgebiet hat.“

2. § 51 Abs. 8 lit. a lautet:

„a) Die Abgeltung gebührt nur für Lehrveranstaltungen, an denen wenigstens 30 Hörer teilnehmen.“

3. Im § 63 Abs. 1 wird der Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1“ durch den Ausdruck „Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 oder allenfalls einer niedrigeren Verwendungsgruppe“ ersetzt.

4. Dem § 82 a werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:

„(5) An Stelle des im Abs. 2 für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehenen Gehaltes gebührt

1. den Leitern einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und dem Leiter der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Gehalt im Ausmaß von 79 000 S und

2. den Leitern der übrigen Post- und Telegraphendirektionen ein Gehalt im Ausmaß von 75 000 S.

(6) Für die im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführten Beamten gelten durch das Gehalt alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für diese Beamten gelten 20 vH des Gehaltes als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. Die §§ 82 b bis 82 d sind auf diese Beamten nicht anzuwenden.

(7) Wird ein im Abs. 5 Z 1 oder 2 angeführter Beamter auf eine andere Planstelle ernannt oder übergeleitet, so kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 12 a Abs. 9 nicht in Betracht.“

5. § 82 c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	11 224	21 431	34 289
	1	9 887	12 356	22 242
	2	7 414	9 887	19 769
	3	6 796	9 268	12 356
	3 b	6 177	8 651	12 356

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 2	1	6 177	8 651	10 503
	1 b	1 237	5 560	10 503
	2	2 471	5 560	7 414
	2 b	866	2 471	7 414
	3	1 237	2 471	4 942
	3 b	866	2 471	4 942
PT 3	1	1 237	2 471	3 707
	1 b	866	2 471	3 707
	2	866	1 730	2 594
	3	617	989	1 358
PT 4	1	432	803	1 173
PT 5	1	247	370	495

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungs- gruppe	der Dienstzulagen- gruppe	im			
		Verwaltungs- dienst	Postdienst	Postauto- dienst	Fernmelde- dienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	—	—	Leiter des Fernmelde- technischen Zentralamtes
	1	—	—	Leiter der Post- autobetriebslei- tung Wien	Leiter des Fernmeldebe- triebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abtei- lung in einer Dion	—	Leiter einer son- stigen Postauto- betriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebe- triebsamtes
	3	Leiter des Bilanz- und Prüfwesens in der GenDion	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebs- leitung	Stellvertreter des Leiters eines Fern- meldebe- triebsamtes
	3 b	Referent A in der GenDion	—	—	—
PT 2	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Post- amtes I. Klasse, erster Stufe	—	Leiter der Technischen Stelle in einem Fern- meldebe- triebsamt
	1 b	Referent B in der GenDion; Referent B 1 in einer Dion	—	—	—
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechen- zentrums	Leiter eines Post- amtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Ver- waltungsabtei- lung einer Post- autobetriebslei- tung	Leiter eines Betriebsbezir- kes mit mehr als 15 000 Teil- nehmern oder eines Betriebsbezir- kes B in einem Fern- meldebe- triebsamt

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagen-gruppe	im			
		Verwaltungs-dienst	Postdienst	Postauto-dienst	Fernmelde-dienst
	2 b	Referent B 2 in einer Dion	—	—	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fernmel-detechnischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Post-amtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Post-garage I	Leiter der Stromversor-gungsaufsicht
	3 b	Referent B 3 in einer Dion	—	—	—
PT 3	1	Anwendungsorgani-sator	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Post-garage II	Leiter einer Planungs-gruppe in einer Bau- und Pla-nungsstelle
	1 b	Referent B 4 in einer Dion	—	—	—
	2	Programmierer	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Post-garage III	Meßspezialist
	3	—	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, dritter Stufe	—	Systemtech-niker OES im Turnusdienst mit regelmä-ßigem Nacht-dienst
PT 4	1	—	Leiter eines Post-amtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Post-garage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlings-wohnheim
PT 5	1	—	Leiter eines Post-amtes III. Klasse	—	—

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. „Dion“: Post- und Telegraphendirektion,
2. „GenDion“: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. „OES“: Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. „RZ“: Rechenzentrum.“

6. § 82 d Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten oder eine im § 82 a Abs. 5 angeführte Tätigkeit nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hiefür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegeußfähige Verwendungsabteilung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrags

dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.“

7. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

8. Die §§ 95 und 96 lauten:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 95. Wird ein Beamter gemäß § 240 a BDG 1979 in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e

ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Vollziehung

§ 96. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.“

Artikel II

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988, wird wie folgt geändert:

Die §§ 30 und 31 lauten:

„Sachleistungen

§ 30. Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

Sonderbestimmungen für Anspruchsberechtigte mit Wohnsitz in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet

§ 31. § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf den Beamten des Ruhestandes und seine Hinterbliebenen anzuwenden, die in einem Gebiet mit ausländischer Währung oder in einem österreichischen Zollausschlußgebiet wohnen, wenn

1. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
2. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf Leistungen nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 gehabt hat oder gehabt hätte, wäre § 21 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand anzuwenden gewesen.“

Artikel III

Die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 244/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Dem Beamten ist für Dienstreisen gemäß den Abs. 1 bis 4 die entsprechende Bahn-Kontokarte zur Verfügung zu stellen oder, wenn es der Beamte wünscht, der Gegenwert der Bahn-Kontokarte, den ein privater Benützer nach den Tarifbestimmungen der ÖBB zu entrichten hätte, auszu-

zahlen. Hiemit sind die Fahrtauslagen für die Benützung der Eisenbahn abgegolten. Allfällige Ansprüche auf Ersatz von Nebenkosten, wie Liege- oder Schlafwagengebühr oder Beförderungskosten für Reise- und Dienstgepäck, werden hiedurch nicht berührt.“

2. § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer 1,26 S,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer 2,20 S,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 4,00 S.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,47 S je Fahrkilometer.“

Artikel IV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1989 bis zum 31. Dezember 1989 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

Im § 39 wird in der Tabelle in der Verwendungsgruppe P 3, Gehaltsstufe 12, der Betrag „12 126“ durch den Betrag „12 129“ ersetzt.

Artikel V

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 288/1988, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezüge für den Zeitraum zwischen der Angelobung und dem Monatsende.“

Artikel VI

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundesverfassungsgesetz vom 5. Juni 1987 über die Begrenzung von Pensionen oberster Organe, BGBl. Nr. 281, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe“

2. In Art. I sind die Worte „Ruhe- oder Versorgungsbezüge an Organe“ durch die Worte „Bezüge, einschließlich Dienstinkommen, sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, an Personen“ zu ersetzen.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. III Z 1 mit 1. Juli 1988,
2. Art. I Z 3 mit 1. September 1988,
3. Art. IV mit 1. Jänner 1989,
4. Art. I Z 2 mit 1. Feber 1989,
5. Art. III Z 2 mit 1. Mai 1989,
6. Art. I Z 4 bis 6 und 8 mit 1. Jänner 1990,
7. Art. I Z 1 und 7, Art. II, V und Art. VI nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. Art. XIV der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, und
2. Art. XI der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

345. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 738/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu melden.“

2. § 27 b Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;“

3. Dem § 30 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs. 1 lit. b), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am

Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre (bei Piloten mehr als acht Jahre) nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat,
2. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 32 Abs. 2 lit. b, e und g angeführten Gründen gekündigt worden ist oder
3. der Vertragsbedienstete aus den im § 34 Abs. 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(6) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, nicht zu berücksichtigen.“

4. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Vertragslehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren ist § 203 Abs. 2 bis 6 BDG 1979 anzuwenden.“

5. Dem § 44 a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt für die Dauer einer Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde der Verwendung als Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 365,90 S,
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 555,30 S,
3. an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 761,80 S

jährlich.

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten oder als Erzieher oder Sonderkinderkärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinde-

rungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 643,80 S jährlich.“

6. § 45 lautet:

„Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 45. (1) Soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Ein teilbeschäftigter Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L kann, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem seine vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehtätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 9 Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 61 Abs. 9 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz zur Vertretung herangezogen werden. Für jede Stunde einer solchen Vertretung gebührt ihm 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung dieser Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44 a der Jahresentlohnung zuzurechnen.“

7. § 50 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die im Abs. 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I — ausgenommen § 1 Abs. 3 lit. c und § 30 Abs. 5 und 6 — und die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe I 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 40 Abs. 4, 41, 45 und 49 anzuwenden.“

8. § 51 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4 und des § 30 Abs. 5 und 6 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

9. § 56 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Auf Mitarbeiter im Lehrbetrieb ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs. 4, des § 26, des § 30 Abs. 5 und 6 und des § 35 insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.“

10. § 65 lautet:

„§ 65. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verord-

nungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

Artikel II

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Art. I wird wie folgt geändert:

Für die Zeit ab 1. Jänner 1990 treten

1. im § 44 a Abs. 8 Z 1 an die Stelle des Betrages „365,90 S“ der Betrag „376,50 S“,
2. im § 44 a Abs. 8 Z 2 an die Stelle des Betrages „555,30 S“ der Betrag „571,40 S“,
3. im § 44 a Abs. 8 Z 3 an die Stelle des Betrages „761,80 S“ der Betrag „783,90 S“,
4. im § 44 a Abs. 9 an die Stelle des Betrages „643,80 S“ der Betrag „662,40 S“.

Artikel III

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 5 und 6 mit 1. September 1989,
2. Art. II mit 1. Jänner 1990,
3. Art. I Z 1 bis 4 und 7 bis 10 nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Waldheim

Vranitzky

346. Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 602/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Erklärung nach Abs. 1 kann vom Beamten bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen werden. Diese Frist erhöht sich auf drei Monate, wenn der Beamte eine Funktion oder einen Arbeitsplatz innehat, der nach den §§ 2 bis 4 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.“

2. Im § 20 Abs. 4 wird das Wort „Militärpiloten“ durch das Wort „Piloten“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.“

4. § 53 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.“

5. § 65 Abs. 3 lautet:

„(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.“

6. § 72 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,“

7. § 83 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2,“

8. Die bisherigen Z 2 und 3 des § 83 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung „3.“ und „4.“.

9. Dem § 83 Abs. 2 werden die beiden folgenden Sätze angefügt:

„Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.“

10. Dem § 87 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.“

11. § 112 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminde-

rung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.“

12. § 119 lautet:

„Entscheidungspflicht

§ 119. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 nicht anzuwenden.“

13. Nach § 144 wird folgender § 144 a eingefügt:

„Leistungsfeststellung

§ 144 a. Abweichend vom § 83 Abs. 1 ist eine Leistungsfeststellung nach § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2

1. der Dienststufe 1, wenn sie dem im § 73 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Personenkreis angehören,
 2. der Dienststufe 2 und
 3. der Dienststufe 3, wenn sie nicht der Dienstklasse V angehören,
- in jedem Kalenderjahr zulässig.“

14. § 155 Abs. 9 lautet:

„(9) Auf Hochschullehrer ist § 20 Abs. 4 bis 6 nicht anzuwenden.“

15. § 228 lautet:

„Anwendungsbereich

§ 228. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Der in den Vorschriften über diese Besoldungsgruppe verwendete Begriff „Verwaltungsdienst“ umfaßt alle Verwendungen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in den Post- und Telegraphendirektionen, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum und im Fernmeldegebührenamt Wien.“

16. An die Stelle des § 230 Abs. 2 treten folgende Abs. 2 und 3:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung folgende Amtstitel vorgesehen:

für	Amtstitel
Leiter einer Post- und Telegraphendirektion	Präsident d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)
Beamter der Verwendungsgruppe PT 1 in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung ab der Gehaltsstufe 15	Ministerialrat

für	Amtstitel
Beamter in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, in einer Post- und Telegraphendirektion, im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, im Rechenzentrum oder im Fernmeldegebührenamt Wien	
in der Verwendungsgruppe PT 2 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtdirektor
in der Verwendungsgruppe PT 3 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär Amtsrat
in der Verwendungsgruppe PT 4 ab der Gehaltsstufe 15	Amtssekretär

(3) Die Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung haben in den nachstehenden Verwendungen anstelle des Amtstitels folgende Verwendungsbezeichnungen zu führen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Generaldirektor für die Post- und Telegraphenverwaltung
Leiter eines Amtes in den Verwendungsgruppen PT 2 (ohne Hochschulbildung) und PT 3 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14 ab der Gehaltsstufe 15	Amtsverwalter Amtsoberverwalter Amtdirektor
Leiter des gesamten Kanzleidienstes in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung	Ministerialkanzleidirektor
Beamter des fernmeldetechnischen, des posttechnischen oder des Garage- und Werkmeisterdienstes in der Verwendungsgruppe PT 5 in den Gehaltsstufen 1 bis 10	Werkmeister
in der Verwendungsgruppe PT 6 in den Gehaltsstufen 1 bis 10 in den Gehaltsstufen 11 bis 14	Werkmeister Oberwerkmeister“

17. Nach § 230 wird folgender § 230 a eingefügt:

„Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 230 a. (1) Die Planstellen des Leiters einer Gruppe der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung und des Leiters einer Post- und Telegraphendirektion sind durch befristete Ernennung für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen. Neuerliche befristete Ernennungen (Weiterbestellungen) sind zulässig. Die §§ 17 bis 19 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 85, sind auf die Inhaber dieser Planstellen anzuwenden.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Ernennung ohne Weiterbestellung und verbleibt der Beamte im Dienststand, so ist er auf eine andere Planstelle zu ernennen. Unterbleibt diese Ernennung, so ist der Beamte kraft Gesetzes auf jene von

Abs. 1 nicht erfaßte Planstelle übergeleitet, die er unmittelbar vor seiner Ernennung auf eine im Abs. 1 erfaßte Planstelle innehatte.“

18. § 237 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist ein Beamter in den Jahren 1986, 1987 oder 1988 in die Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe B, C, W 1, W 2 oder H 2 ernannt worden und ist über das Kalenderjahr, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, noch keine Leistungsfeststellung erfolgt, so ist eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 81 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG 1979 über das betreffende Kalenderjahr zulässig, wenn das Verfahren vor dem Ablauf des Jahres 1989 eingeleitet wird. In diesem Fall kommt dem Beamten ein Antragsrecht gemäß § 86 Abs. 1 BDG 1979 ohne Beschränkung auf einen bestimmten Kalendermonat zu.“

19. Nach § 240 wird folgender § 240 a eingefügt:

„Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

§ 240 a. (1) Der Beamte des Dienststandes, der der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, einer Post- und Telegraphendirektion, dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg oder dem Fernmeldegebührenamt Wien angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bewirken. Gibt ein Beamter, der bereits unbefristet mit einer der im § 230 a Abs. 1 angeführten Funktionen betraut ist, eine solche Erklärung ab, so gilt er mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung — wenn er jedoch tatsächlich erst später mit dieser Funktion betraut worden ist, mit diesem Tag — für einen Zeitraum von fünf Jahren als mit dieser Funktion befristet betraut.

(2) Die Überleitung wird mit 1. Jänner 1990 wirksam, wenn der Beamte die Erklärung nicht später als zwölf Monate nach diesem Tag abgibt. Wird diese Erklärung später abgegeben, so wird die Überleitung mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(3) Erfüllt der Beamte die Ernennungserfordernisse und — wenn sein Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist — die Definitivstellungserfordernisse erst nach dem 1. Jänner 1990, so wird die Überleitung abweichend vom Abs. 2 frühestens mit dem auf die Erfüllung dieser Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der Beamte wird nach den Abs. 1 bis 3 auf eine Planstelle jener Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht, mit der er am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd betraut ist, wenn er hierfür auch die sonstigen Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse erfüllt.

(5) Erfüllt er die sonstigen Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernisse nur für eine niedrigere Verwendungsgruppe der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, so wird er nach den Abs. 1 bis 3 in diese Verwendungsgruppe übergeleitet. Kommen hierfür mehr als eine Verwendungsgruppe in Betracht, so erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Verwendungsgruppen.

(6) Ist eine Verwendungszeit in einer bestimmten Verwendungsgruppe Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so ist § 229 anzuwenden.

(7) Ist der erfolgreiche Abschluß einer Grundausbildung, der Abschluß einer bestimmten Schulausbildung oder die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes Ernennungs- oder Definitivstellungser-

fordernis oder Teil eines solchen Erfordernisses, so gelten diese Erfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den neuen Rechtsvorschriften für die Verwendung, mit der der Beamte am Tag der Überleitung dauernd betraut war, als erfüllt, wenn der Beamte die Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernisse oder ihre betreffenden Teile nach den vor dem 1. Jänner 1990 geltenden Bestimmungen für die bisherige Verwendungsgruppe der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung erfüllt hat, die seiner Verwendung, mit der er am Tag der Überleitung dauernd betraut war, entsprochen haben. Gleiches gilt für Beamte der Verwendungsgruppe B, die am 1. Jänner 1990 nach § 9 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut sind.

(8) Die Abs. 1 und 4 bis 7 sind auf die übrigen Beamten des Dienststandes der Post- und Telegraphenverwaltung, die noch nicht der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung angehören, anzuwenden. Ihre Überleitung wird in allen Fällen mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.“

20. § 246 Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.“

21. Anlage 1 Z 24.3 lautet in der rechten Spalte:

„(1) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und

- a) die Lehrbefähigung aus zwei im Unterricht an diesen Schulen zugelassenen einschlägigen Unterrichtsgegenständen oder
- b) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz.

(2) Die Lehrbefähigung aus einem der in Abs. 1 lit. a angeführten Unterrichtsgegenstände kann bei Lehrern an Akademien durch die Lehrbefähigung für Volksschulen ersetzt werden.“

22. In der Anlage 1 Z 25.1 lit. f treten an die Stelle von sublit. bb folgende sublit. bb und cc:

- „bb) die Lehrbefähigung aus zwei der vorstehend angeführten Unterrichtsgegenstände,
- cc) der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental(Gesangs)pädagogik oder der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz oder“

23. In der Anlage 1 Z 25.1 lit. f erhält die bisherige sublit. cc die Bezeichnung „dd“.

24. In der Anlage 1 lauten die Z 30 bis 32:

„30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1

Ernennungserfordernisse:

30.1. Eine in Z 30.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 30.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

30.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Leiter einer Post- und Telegraphendirektion,
 - Leiter einer Abteilung in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 - Referent A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- b) im Postautodienst als
 - Leiter einer Postautobetriebsleitung,
 - Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung,
- c) im Fernmeldedienst als
 - Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 - Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 - Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 - Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 - Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - Leiter einer Abteilung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
 - Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

30.3.

- a) Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1, eine vierjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I,
- b) die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.2, eine sechsjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I oder
- c) eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 2 oder PT 3 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I; in diesem Fall ist die Zulassung so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird.

30.4. Die in Z 30.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet besonders verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für das gesamte Bundesgebiet ausge-

übt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über einen den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
Referent für Text- und Datentechnik in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2

Ernennungserfordernisse:

31.1. Die Erfüllung der Ernennungserfordernisse der Z 1.1 und eine in Z 31.2 angeführte Verwendung.

31.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Referent A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
- b) im Fernmeldedienst als
 - Referent in höherer technischer Verwendung im Fernmeldetechnischen Zentralamt,
 - Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugabteilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

31.3. Die in Z 31.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten A in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle, bandbreite und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich und in der Regel für den Direktionsbereich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig leitende, koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten im instanziellen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig den Gesamtüberblick über einen den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft voraus. Solche Verwendungen sind zB

Referent für Postrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
Referent für Funk-, Telegraphen- und Übertragungstechnik in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

31.4. Eine in Z 31.5 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 31.6 vorgeschriebenen Erfordernisse.

31.5. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
 - Referent B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
 - Referent B 1, B 2 oder B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
 - Leiter der Systemprogrammierung im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
 - Leiter der Postzeugverwaltung,
 - Leiter eines Postamtes I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
 - Leiter einer Abteilung in einer Postautobetriebsleitung,
 - Leiter einer Postgarage I,
- d) im Fernmeldedienst als
 - Leiter oder Referent in einer in Z 31.2 angeführten Verwendung,
 - Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
 - Leiter des Fernamtes Wien,
 - Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

31.6. Eine achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 3 oder PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

31.7. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und in rechtlicher, personeller, finanzieller oder technischer Hinsicht regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Referent für Kassenwesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Postinspektion und Beförderungsdienst in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
- Referent für Ausbildungs- und Prüfungswesen in der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung.

31.8. Die in Z 31.5 lit. a angeführte Verwendung

- a) eines Referenten B 1 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die

eigenverantwortlich ausgeübt werden und ausschließlich Tätigkeiten der inneren Kontrolle im Direktionsbereich erfordern. Es sind dies die Verwendungen

- Postinspektionsbeamter,
- Postautoinspektionsbeamter,
- Fernmeldeinspektionsbeamter,
- b) eines Referenten B 2 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem fachlich eingeschränkten Umfang im instanziellen Bereich erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 - Referent für Postbetriebsorganisation in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - Referent B-Prüfdienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- c) eines Referenten B 3 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden, regelmäßig koordinierende, planende und kontrollierende Tätigkeiten in einem auf Routinefälle eingeschränkten Umfang erfordern. Solche Verwendungen sind zB
 - Referent für das Dienst- und Besoldungsrecht in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
 - Hochbauprüfdienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die in lit. a bis c angeführten Verwendungen setzen regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine mehrjährige Betriebserfahrung voraus.

Definitivstellungserfordernisse:

31.9. Für die in Z 31.1 angeführten Beamten der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung I.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

32.1. Eine in Z 32.2 angeführte oder gemäß Verordnung nach § 229 Abs. 3 gleichwertige Verwendung und die Erfüllung der in Z 32.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.

32.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als
Referent B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg,
Leiter der Operation im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst als
Kassenbeamter I oder II,
Kontrollbeamter für den Umleite- und Zustelldienst,
Leiter eines Postamtes II. Klasse erster bis dritter Stufe,
Mitarbeiter im Postbetriebsdienst bei einem Postamt I. Klasse,
- c) im Postautodienst als
Leiter des Materiallagers einer Postautobetriebsleitung,
Leiter des Postverkehrsbüros in Graz, Linz und Wien,
Leiter einer Postgarage II oder einer Postgarage III,
Mitarbeiter/Unfallbearbeitung, Betriebsmittelkontrolle, Nebengebühren in einer Postautobetriebsleitung,
- d) im Fernmeldedienst als
Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
Leiter einer Entstörungsstelle,
Leiter einer Planungsgruppe in einer Bau- und Planungsstelle,
Mitarbeiter/Planung,
Systemspezialist,
Mitarbeiter/Beschaffung.

32.3. Eine fünfjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe PT 4 und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung II.

32.4. Die in Z 32.2 lit. a angeführte Verwendung eines Referenten B 4 in einer Post- und Telegraphendirektion und im Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg beinhaltet verantwortungsvolle und schwierige Aufgaben, die eigenverantwortlich ausgeübt werden und regelmäßig durchführende und kontrollierende Tätigkeiten im instanzialen Bereich erfordern. Eine solche Verwendung setzt regelmäßig die Absolvierung einer Allgemeinbildenden oder Berufsbildenden Höheren Schule und eine Betriebserfahrung voraus. Solche Verwendungen sind zB

- Leiter der Hausverwaltung der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- Referent für Fortbildungswesen in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- Referent für Kurswesen in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland,
- Referent für Fernsprechentstördienst in der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

32.5. Durch die in Z 32.2 angeführten Verwendungen eines Mitarbeiters werden nur besonders qualifizierte und verantwortungsvolle Tätigkeiten erfaßt, deren Ausübung mehr Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert als die Ausübung einer in Z 33.2 angeführten Verwendung eines Sachbearbeiters.“

25. Anlage 1 Z 33.2 lautet:

„33.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
als Programmierassistent im Rechenzentrum
- b) im Postdienst
im Geldschalterdienst (Annahme und Abgabe von Geld, Sparverkehr, Valuten usw.),
als Leiter eines Postamtes II. Klasse vierter Stufe,
im Prüfdienst im Post- und Fernmeldeverkehrsdiens,
als Sachbearbeiter im Postbetriebsdienst,
- c) im Postautodienst
im Auslands- und Mietwagendienst im Postautoverkehrsdienst,
als Leiter einer Postgarage IV,
im Technischen Kraftwagenüberwachungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,
als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,
als Meßtechniker.“

26. Anlage 1 Z 34.2 lautet:

„34.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst
als Systemoperator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst
im Briefschalterdienst (Annahme von Briefsendungen, Wertzeichenverkauf, Markenabonnement, Sondermarken),
als Leiter eines Postamtes III. Klasse,
im Paketschalterdienst (Annahme von Paketen und Wertsendungen sowie Paketsammelndienst),
- c) im Postautodienst als
Abteilungsleiter in einer Postautowerkstätte,
Leiter einer Postgarage V,
Pflege- und Fahrdienstmeister in einer Postgarage,
- d) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautrufführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern); diesem kann ein Bautrufführer gleichgehalten werden, dem vorübergehend weniger

Arbeitskräfte, mindestens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt, daß der betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bautrupp mit sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle Bedienstetenzahl aufweist.“

27. Anlage 1 Z 35.2 lautet:

„35.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Mithilfe/Verwaltungsdienst, Operator im Rechenzentrum,
- b) im Postdienst in der Abgabe von Briefsendungen, Paketen und Telegrammen, als Kursbegleiter bei Bahnposten, als Mithilfe/Postverzollung, im Postzeitungsdienst Inland,
- c) im Postautodienst im Dienst des Facharbeiters als Partieführer mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe, der Facharbeiter angehören, als Lagerführer, im Postautoabfertigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst als Kabel- und Verlegsaufsicht, im Fernsprechauftragsdienst, als Gruppenbearbeiter in einem Rundfunkamt, als Mithilfe in einer technischen Stelle, als Sprechstellenentstörer (ausgenommen Leitungsentstörer), im Störungsannahmedienst.“

28. Anlage 1 Z 36.2 lautet:

„36.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Elektroinstallateur,
- b) im Postdienst als Mechaniker für Spezialmaschinen (zB Schreib-, Rechen-, Stempel-, Bündelmaschinen, Briefmarkenautomaten),
- c) im Postautodienst als Kraftfahrzeug-Elektriker, Kraftfahrzeug-Mechaniker,
- d) im Fernmeldedienst als Leitungsentstörer, Elektroinstallateur, Fernmeldemonteur.“

29. Anlage 1 Z 37.2 lautet:

„37.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst als Hausarbeiter,

- im Stenotypiedienst, als Hilfsoperator,
- b) im Postdienst im Briefzustelldienst, als Fahrbegleiter auf Schienenpostkursen, als Fahrbegleiter auf Straßenpostkursen, im Gesamtzustelldienst, im Landzustelldienst, in der motorisierten Briefeinsammlung, als Hausarbeiter, im Stenotypiedienst,
- c) im Postautodienst im Omnibuslenkerdienst, im Paketkraftwagenlenkerdienst, als Werkstättenarbeiter, im Stenotypiedienst,
- d) im Fernmeldedienst im Fachlichen Technischen Hilfsdienst, im Zeichnerdienst, als Bautrupparbeiter, als Meßhelfer, als Spleißer und Kabellöter, im Stenotypiedienst.“

30. Anlage 1 Z 38.2 lautet:

„38.2. Verwendung

- a) im Verwaltungsdienst im Botendienst, Reinigungsdienst, ADV-Hilfsdienst,
- b) im Postdienst im Amtsdienst (zB Stempeldienst, Verladedienst, Beuteldienst, Anfertigen und Öffnen von Briefbündeln und Verschlüssen, Kursbottengänge usw.), Botendienst, Ofenheizdienst, Reinigungsdienst,
- c) im Postautodienst im Dienst des ungelerten Arbeiters, Hilfsdienst in Lagern und Werkstätten, Wagenreinigungsdienst,
- d) im Fernmeldedienst im Feuerwachdienst, Hilfsdienst im Fernmeldebau- und Betriebsdienst, Technischen Reinigungsdienst, Torwardienst.“

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 21 bis 23 mit 1. September 1989,
2. Art. I Z 5, 15 bis 17, 19 und 24 bis 30 mit 1. Jänner 1990,
3. die übrigen Bestimmungen des Art. I nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1989 treten außer Kraft:

1. die Art. II bis IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden,
2. Art. X des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 237/1987, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundetheaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden, und

3. Art. VI der BDG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 287.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Waldheim

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.